

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>72/0</b>
			<b>6-11</b>
AuslB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Änderung der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim ab 01.01.2007 auf Grund des Landesprogrammes „Bambini“

**M-Nr.:** 334/06

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage 2 beigefügten vierten Nachtrag der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim.
2. Der Beschluss zu 1. wird wirksam unter dem Vorbehalt, dass die zur Finanzierung der Gebührenfreistellung vorgesehene „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ zum 01.01.2007 Rechtskraft erlangt.

**Begründung:**

Mit dieser Vorlage zur Änderung der Kindertagesstättensatzung sollen die Voraussetzungen zur Erlangung der Landesmittel aus dem Bambini-Programm geschaffen werden, denn diese stehen nur dann zu, wenn zum 1.1.2007 die satzungsrechtlichen Voraussetzungen der Gebührenbefreiung wirksam sind.

Mit Beschlussvorschlag 2. soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass die Verordnung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.

**Erläuterungen zur Satzungsänderung nach Anlage 2:**

Mit **Artikel 1 Ziffer 1** wird die Grundlage für die Gebührenbefreiung nach den Vorgaben des Verordnungsentwurfes geschaffen.

In dem neu eingefügten Absatz 9 des § 13 Satz 1 wird die Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung für alle Betreuungsformen gewährt, allerdings nur in Höhe des Gebührenanteiles für die Vormittagsbetreuung, wie sie als Mindestvoraussetzung für die Erlangung des Landeszuschusses vorgesehen ist.

Mit Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Landeszuschüsse auch für diejenigen Geschwisterkinder beantragt werden können, die nach derzeitigem Satzungsrecht ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreit sind.

Durch die Änderung des § 13 gelten ab 1.1.2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung die folgenden Gebührenregelungen:

§ 13 Ziffer	Betreuungsform (Betreuungszeiten unter Einbezug von Früh- und Spätdienst)	Gebühr €	Gebühr im Jahr vor der Einschulung	
			Befreiungsbetrag €	noch zu zahlen €
4	Vormittagsbetreuung – V Montags – freitags von 7:00 – 12:30 Uhr	62,00	62,00	0,00
5	Vor- und Nachmittagsbetreuung ohne Mittagsdienst – R Montags – freitags von 7:00 – 12:30 Uhr Montags – donnerstags von 14:30 – 16:30 Uhr	79,00	62,00	17,00
6	Vormittagsbetreuung mit Mittagsdienst – VM Montags – freitags von 7:00 – 14:30 Uhr	79,00*	62,00	17,00
7	Ganztagsbetreuung mit Mittagsdienst - GT Montags – freitags von 7:00 – 17:00 Uhr	99,00*	62,00	37,00

\*) zuzüglich Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 25,56 €

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (337,45 €) und für die Hortbetreuung (150,00 €) sind vom Landesprogramm unberührt und bleiben unverändert.

Mit der Änderung des § 15 Absatz 4 c in **Artikel 1 Ziffer 2.** soll klargestellt werden, dass die Elternsprecher aller freigemeinnützigen Kindertagesstätten stimmberechtigt zur Mitarbeit im Kindertagesstätten – Stadtelternbeirat berechtigt sind. Die zur Zeit gültige Beschränkung auf die Elternvertreter von Elterninitiativen ist im Hinblick auf eine erweiterte Trägerlandschaft nicht mehr zeitgemäß.

Die Beschränkung der Gültigkeit der Gebührenbefreiung nach **Artikel 2** folgt der Regelung der im Verordnungsentwurf der Hessischen Landesregierung enthaltenen Befristung, die nach der Begründung des Entwurfes „entsprechend den allgemeinen Vorgaben zur fortlaufenden Normprüfung“ gesetzt ist. Im Rahmen dieser Normprüfung ist nicht auszuschließen, dass das Landesprogramm unter Beibehaltung der Verringerung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht fortgesetzt wird. In diesem Falle müsste die Stadt die Einnahmeverluste an Gebühren und Schlüsselzuweisungen allein finanzieren.

Wegen der Auswirkungen von Gebührenänderungen auch auf die freigemeinnützigen Träger muss die Stadt diese nach Vertragslage vor einer Entscheidung über eine Änderung der Gebühren anhören und das Ergebnis der Anhörung ihren Entscheidungsgremien vor der Entscheidung bekannt geben. Der Magistrat wird der Stadtverordnetenversammlung etwaige Stellungnahmen der freigemeinnützigen Träger vor Beschlussfassung bekannt geben.

Rüsselsheim, den 22.11.2006  
Jo Dreiseitel

Bürgermeister